

# Vertragsbedingungen über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Integrativen Kindertagesstätte SPUTNIK

## 1. Aufnahme

- 1.1 Kinder, die ihren Wohnsitz in Thüringen haben, finden nach Maßgabe freier Kapazität Aufnahme in der Kindertagesstätte. Dabei werden Kinder, die ihren Wohnsitz in Rudolstadt haben vorrangig berücksichtigt.
- 1.2 Jedes Kind hat vom vollendeten 2. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindereinrichtung (§ 2 ThürKitaG).  
  
Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte SPUTNIK kann nach Vollendung des 3. Lebensmonats erfolgen.
- 1.3 Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst aufgenommen werden, wenn der Kindertagesstättenleitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung vorliegt und aus der weiterhin hervorgeht, dass keine Hinweise für das Bestehen einer übertragbaren Krankheit gemäß §§33 bis 36 InfektionsschutzG vorliegen.
- 1.4 Ein Antrag zur Aufnahme in eine Rudolstädter Kindereinrichtung ist mitzubringen.

## 2. Elternbeitrag / Umgang mit Gebührenschuldern

- 2.1 Elternbeiträge tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei (§ 20 ThürKitaG).  
  
Der Elternbeitrag fällt monatlich an und ist bis zum 1. Arbeitstag des laufenden Monats per Lastschriftverfahren zu entrichten.
- 2.2 Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.  
Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ist durch Vorlage des Kindergeldbescheides zu belegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird der Höchstbetrag des Elternbeitrages festgesetzt.  
Die entsprechende Gebührenberechnung wird ausgehändigt.  
  
Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Lebenshilfe unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben werden.  
  
Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern jederzeit angemessen neu festsetzen.
- 2.3 Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kindertagesstätte regelmäßig nachzukommen.  
Bei einem Beitragsrückstand von 2 Monaten wird das Kind von der Betreuung ausgeschlossen.  
  
Für die Zeit einer länger als vier Wochen dauernden Krankheit bzw. eines Kuraufenthaltes ist kein Beitrag zu entrichten. Eine ärztliche Bescheinigung ist als Nachweis vorzulegen.
- 2.4 Das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt kann Eltern/Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag ermäßigen bzw. erlassen (§ 90 Abs.2 SGB VIII). Anträge auf Ermäßigung bzw. Freistellung sind im  
Bürgerbüro Rudolstadt  
Schwarzburger Chaussee 12  
07407 Rudolstadt  
zu erhalten und zu stellen.

## 3. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist ganzjährig von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

## 4. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 4.1 Die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.
- 4.2 Der Einrichtung ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung mitzuteilen, wer berechtigt ist das Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen bzw. ob und wann das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der Übergabe an die abholberechtigte Person oder bei Verlassen des Grundstücks bei Entlassung ohne Begleitung.  
  
Die Betreuung halbtags angemeldeter Kinder endet um 12.00 Uhr.
- 4.3 Die Haftung der Eltern / Personensorgeberechtigten richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des §832 BGB.

- 4.4 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und Pädagogen der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die PädagogInnen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

## 5. Verpflegung

Das Kind erhält in der Kindertagesstätte SPUTNIK Ganztagsverpflegung, die Frühstück mit Obst und Gemüse, Mittagessen, Vesper und Getränke enthält.

Bei Erkrankung/ Fehlen des Kindes ist eine Abmeldung bis 7.30 Uhr des Tages erforderlich.

Besonderheiten in der Ernährung des Kindes aus gesundheitlichen / religiösen Gründen werden berücksichtigt.

## 6. Erkrankung / Fehlen eines Kindes

- 6.1 Jede Erkrankung eines Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Die Abmeldung des Kindes muss bis 7.30 Uhr des Tages erfolgen.

- 6.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es der amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen. Ferner bedarf es der amtsärztlichen Entscheidung, ob Geschwister des Kindes die Kindertagesstätte besuchen dürfen.
- 6.3 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.  
Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Krankheit hervorgeht.

## 7. Haftung und Versicherung

- 7.1 Während des Besuches der Kindertagesstätte und auf den im Zusammenhang stehenden unmittelbaren direkten Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (§ 2 Abs.(1) Satz 8a SGB VII). Dieser erstreckt sich über die Öffnungszeit hinaus, wenn es sich um eine Veranstaltung der Kindertagesstätte handelt.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht und Haftung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die abholberechtigte Person oder bei Verlassen des Grundstücks bei Entlassung ohne Begleitung.
- 7.3 Die Haftung erstreckt sich nicht auf vom Kind verursachte Schäden an Sachen und Personen, auf Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die beschädigt werden, in der Kindertagesstätte oder auf dem dazugehörenden Gelände belassen werden.
- 7.4 Eine Haftung für den Verlust an Kleidung und anderer Gegenstände, die das Kind mitbringt wird nicht übernommen.

## 8. Datenschutz

- 8.1 Die Eltern / Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des SGB VII und SGB X in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet und genutzt werden.
- 8.2 Der Träger ist berechtigt, alle Aussagen und Angaben der Eltern/ Personensorgeberechtigten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen durch Nachfragen bei den zutreffenden Stellen, Ämtern und Behörden zu überprüfen.

## 9. Mitwirkung der Eltern / Personensorgeberechtigten

- 9.1 Die Eltern haben die Möglichkeit die Arbeit der Kindertagesstätte aktiv zu unterstützen (§ 10 ThürKitaG).
- 9.2 Die Kindertagesstätte versteht sich als familienergänzende und familienunterstützende Bildungs- und Betreuungseinrichtung. Im Interesse des Kindes ist ein regelmäßiger Besuch in der Kindertagesstätte sinnvoll.

## 10. Ablauf des Vertrages

Der Vertrag gilt als beendet, wenn

- a) das Kind schriftlich von der Kindertagesstätte abgemeldet wurde
- b) der Träger seine Tätigkeit beendet.

## 11. Kündigung

- 11.1 Die Eltern/ Personensorgeberechtigten oder der Träger der Kindertagesstätte können diesen Vertrag bis zum letzten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des darauf folgenden Kalendermonats kündigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.
- 11.2 Der Träger ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen und das Kind von der Betreuung in der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn die Eltern / Personensorgeberechtigten nicht innerhalb 14 Tagen nach Erhalt einer Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen oder sie im Vertrag enthaltene Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verletzt bzw. nicht beachtet haben.
- 11.3 Der vertragliche Anspruch auf Betreuung erlischt ohne besondere Kündigung, wenn das Kind länger als 4 Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt.
- 11.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.  
Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

## 12. Vertragsänderungen

- 12.1 Sollten einzelne Punkte des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Punkte davon unberührt. Veränderungen zu einzelnen Punkten bedürfen der Schriftform und gelten als Zusatz zum Vertrag.
- 12.2 Mit der Unterschrift zum Vertrag erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Vereinbarungen Grundsätze, Regeln und Bestimmungen des Trägers für die Nutzung der Kindertagesstätte durch ihre Kinder an.
- 12.3 Für den Fall, dass Eltern/Personensorgeberechtigte unwahre bzw. unvollständige Angaben gemacht haben oder ihrer Nachweispflicht nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen sind, kann der Träger den daraus entstehenden bzw. entstandenen Schaden gegenüber den Eltern/Personensorgeberechtigten geltend machen.